

Formblatt für Stellungnahmen

für die 1. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Gasversorgungsnetzen nach dem Urteil des EuGH vom
02.09.2021 (C-718/18)

hier: betreffend Festlegung in Sachen Zugang von Biogas, ZuBio

(Az: BK7-24-01-010)

Unternehmensname: E.ON SE

Name des Stellungnehmenden:



Datum der Stellungnahme: 02.07.2024

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.	ja	nein
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		

Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. § 31 GasNZV bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
Grundlegende Anmerkung	<p>Die Aufgliederung der Regelungen der GasNZV in vier Einzelfestlegungen führt zu einer erheblichen Unübersichtlichkeit der Regelungsinhalte. Um eine bessere Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, sollten zumindest die zentralen Regelungen gebündelt in einer Festlegung erfolgen. Eine Mehrfachregelung (etwa von Begriffsbestimmungen oder grundlegenden vertraglichen Regelungen) birgt die Gefahr von Inkonsistenzen im Rahmen künftiger Änderungen. Zudem führt der derzeit angestrebte Regelungsmodus zu einer erheblichen Unübersichtlichkeit des Rechtsrahmens. Es sollte eher auf eine Konsolidierung und Vereinfachungen der Regelungen hingewirkt werden. Die Zersplitterung einer konsolidierten Verordnung in vier Festlegungen ist vor diesem Hintergrund kontraindiziert. Übergreifend gilt für den gesamten Inhalt dieser Festlegung, dass wir davon ausgehen, dass die Vorgaben der GasNZV wortlautidentisch in den neuen Regelungsrahmen überführt werden.</p>
Grundlegende Anmerkung	<p>Die bislang vorrangig geltenden Bestimmungen der GasNZV sollten im Rahmen der regulatorischen Vorgaben durch die BNetzA beibehalten werden. Etwaige widersprüchliche Regelungen sollten in der jeweiligen Festlegung angepasst werden. Bezugnahmen in der jeweiligen bestehenden Festlegung auf die GasNZV sollten entfallen und wortlautidentisch in die vorliegend konsultierte Festlegung übernommen werden.</p>
Grundlegende Anmerkung	<p>Alle Bezugnahmen auf die GasNZV sollten aktualisiert und durch die Bezugnahme auf die jeweils einschlägige Festlegung ersetzt werden.</p>
Grundlegende Anmerkung	<p>Die neue geplante Regelung „Zugang von Biogas“ sollte inhaltlich zum 01.01.2025 Gültigkeit erlangen, da insbesondere aufgrund der Streichung der bisherigen Kostenregelung nach § 33 Abs. 1 die Netzbetreiber mit einer Welle von Netzanschlussbegehren in 2025 zu rechnen haben. Es sollte klargestellt werden, welches Datum maßgeblich für die Behandlung der Kosten nach der wegfallenden Regelung nach § 33 GasNZV ist; hier schlagen wir das Inbetriebnahmedatum vor.</p>
Grundlegende Anmerkung	<p>Wir begrüßen die geplante Festlegung "ZuBio" (BK7-24-01-010) und halten im Hinblick auf die Rechtssicherheit für alle beteiligten Marktteilnehmer eine kurzfristige Festlegung durch die Bundesnetzagentur für angebracht. Dadurch wird für Anschlussnehmer, Einspeiser und Netzbetreiber eine grundlegende Planungs- und Investitionssicherheit geschaffen und vermeidbare Kostenaufwüchse im Gesamtsystem Erdgas beseitigt.</p>

<p>Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. § 31 GasNZV bzw. thematisches Stichwort)</p>	<p>Stellungnahme einfügen</p>
<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>Für diese Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:</p> <p>3. „Ausspeiseleistung“ ist vom Netzbetreiber an einem Ausspeisepunkt für den Transportkunden vorgehaltene maximale Leistung in Kilowattstunde pro Stunde</p> <p>9. „Einspeiseleistung“ ist die vom Netzbetreiber an einem Einspeisepunkt für den Transportkunden vorgehaltene maximale Leistung in Kilowattstunde pro Stunde</p> <p>8. „Einspeiser von Biogas“ ist jede juristische oder natürliche Person, die am Einspeisepunkt im Sinne von § 3 Nummer 13b des Energiewirtschaftsgesetzes Biogas in ein Netz oder Teilnetz eines Netzbetreibers einspeist;</p> <p>11a. „Realisierungsfahrplan“ ist ein gemeinsamer Plan von Netzbetreiber und Anschlussnehmer oder Anschlusswilligem über Inhalt, zeitliche Abfolge und Verantwortlichkeit für die einzelnen Schritte zur Herstellung des Netzanschlusses oder zum Kapazitätsausbau, um die einzelnen Schritte der Beteiligten miteinander zu synchronisieren;</p>	<p>§ 2 Nr. 8</p> <p>Wir sind damit einverstanden, dass die vorgeschlagenen Begriffsdefinitionen in die Festlegung überführt werden. Zusätzlich regen wir an, dass die Legaldefinitionen des § 2 Nr. 3 (<i>„Ausspeiseleistung“</i>) [<i>„Ausspeiseleistung“ ist vom Netzbetreiber an einem Ausspeisepunkt für den Transportkunden vorgehaltene maximale Leistung in Kilowattstunde pro Stunde</i>], Nr. 9 (<i>„Einspeiseleistung“</i>) [<i>„Einspeiseleistung“ ist die vom Netzbetreiber an einem Einspeisepunkt für den Transportkunden vorgehaltene maximale Leistung in Kilowattstunde pro Stunde</i>], Nr. 11a (<i>„Realisierungsfahrplan“</i>) [<i>„Realisierungsfahrplan“ ist ein gemeinsamer Plan von Netzbetreiber und Anschlussnehmer oder Anschlusswilligem über Inhalt, zeitliche Abfolge und Verantwortlichkeit für die einzelnen Schritte zur Herstellung des Netzanschlusses oder zum Kapazitätsausbau, um die einzelnen Schritte der Beteiligten miteinander zu synchronisieren</i>] und Nr. 16 (<i>„Werktage“</i>) [<i>„Werktage“ sind die Tage Montag bis Freitag, mit Ausnahme der bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertage sowie des 24. und des 31. Dezembers</i>] in die Festlegung aufgenommen werden. Bei den Begriffsbestimmungen handelt es sich um etablierte Legaldefinitionen, die erhalten bleiben sollten. Ein Verzicht auf Legaldefinitionen kann zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen. Es sind keine Gründe dafür ersichtlich, dass die Legaldefinitionen nicht in den künftigen Rechtsrahmen überführt werden sollten.</p> <p>Die bislang vorrangigen Begriffsbestimmungen der GasNZV sollten wortlautgleich und übergreifend für alle Festlegungen beibehalten werden. Es sollten keine widersprüchlichen Begriffsbestimmungen auf derselben normhierarchischen Ebene existieren.</p>

<p>16. „Werktage“ sind die Tage Montag bis Freitag, mit Ausnahme der bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertage sowie des 24. und des 31. Dezembers.</p>	
<p>§ 3 Verträge für den Netzzugang (1) Transportkunden sind nach Maßgabe dieser Verordnung gegenüber dem Ein- oder Ausspeisenetzbetreiber berechtigt und verpflichtet, einen Einspeise- oder Ausspeisevertrag abzuschließen; in diesem sind die Rechte und Pflichten, die den Netzzugang betreffen, einschließlich des zu entrichtenden Entgelts zu regeln. Beabsichtigt ein Transportkunde ausschließlich den Handel mit Gas am Virtuellen Handelspunkt eines Marktgebiets, ist er berechtigt und verpflichtet, wenigstens einen Bilanzkreisvertrag mit dem Marktgebietsverantwortlichen abzuschließen. Bilanzkreisverantwortliche sind gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen eines Marktgebiets berechtigt und verpflichtet, einen Bilanzkreisvertrag abzuschließen. (2) Marktgebietsverantwortliche haben Bilanzkreisverantwortlichen standardisierte Bilanzkreisverträge anzubieten. Der Bilanzkreisvertrag regelt die Einrichtung eines Bilanzkreises sowie die Erfassung, den Ausgleich und die Abrechnung von Abweichungen zwischen allokierten Gasmengen. (3) Fernleitungsnetzbetreiber haben Transportkunden standardisierte Ein- und Ausspeiseverträge anzubieten, durch die Kapazitätsrechte des Transportkunden an Ein- und</p>	<p>§ 3 Abs. 1 und Abs. 6 Wir begrüßen den Vorschlag.</p>

<p>Ausspeisepunkten begründet werden. Der Einspeisevertrag berechtigt den Transportkunden zur Nutzung des Netzes vom Einspeisepunkt bis zum Virtuellen Handelspunkt; der Ausspeisevertrag berechtigt den Transportkunden zur Nutzung des Netzes vom Virtuellen Handelspunkt bis zum Ausspeisepunkt beim Letztverbraucher, zu einem Grenzübergangs- oder Marktgebietsübergangspunkt oder zu einer Speicheranlage im Sinne des § 3 Nummer 31 des Energiewirtschaftsgesetzes.</p> <p>(4) Betreiber von örtlichen Gasverteilernetzen haben Transportkunden Ausspeiseverträge in Form von standardisierten Lieferantenrahmenverträgen anzubieten. Der Lieferantenrahmenvertrag berechtigt Transportkunden in einem Marktgebiet zur Nutzung der Netze ab dem Virtuellen Handelspunkt und zur Ausspeisung von Gas an Ausspeisepunkten der örtlichen Gasverteilernetze.</p> <p>(5) Netzbetreiber und Marktgebietsverantwortliche haben ihren Ein- und Ausspeise- oder Bilanzkreisverträgen allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde zu legen, die die Mindestangaben nach § 4 enthalten.</p> <p>(6) Netzbetreiber haben die Verträge und Geschäftsbedingungen für die Einspeisung von Biogas so auszugestalten, dass ein transparenter, diskriminierungsfreier und effizienter Netzzugang zu angemessenen Bedingungen ermöglicht wird.</p>	
<p>§ 5 Haftung bei Störung der Netznutzung § 18 der Niederdruckanschlussverordnung gilt für die Haftung bei Störungen der Netznutzung entsprechend.</p>	<p>Die Netz- und Anschlussnutzung stehen in einem direkten Zusammenhang. Auch künftig sollte die Haftung gleichlaufend ausgestaltet werden. Es ist nicht ersichtlich, warum der Gleichlauf künftig nicht mehr fortbestehen sollte.</p>

<p>§ 6 Registrierung</p> <p>(1) Transportkunden haben sich bei den Netzbetreibern, mit denen sie Verträge gemäß § 3 abschließen wollen, zu registrieren. Dabei kann der Netzbetreiber die Angabe der Anschrift des Transportkunden oder eines Vertreters fordern.</p>	<p>Eine Regelung, die § 6 Abs. 1 GasNZV entsprechend, sollte auch in diese Festlegung eingeführt werden. Jeder neue Vertragspartner sollte sich beim Netzbetreiber registrieren müssen.</p>
<p>Teil 6 Biogas</p>	<p>Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Bereich Netzanschluss nicht Gegenstand der eingeleiteten Festlegungen ist. Allein im E.ON Netzgebiet werden bis zum Jahr 2032 > 3.000 Biogasanlagen aus der EEG-Förderung fallen, was einem bedeutenden Anteil der Biogasanlagen in Deutschland entspricht und die besondere Betroffenheit der E.ON Netzbetreiber verdeutlicht.</p> <p>Ein nicht unerheblicher Teil der betroffenen Anlagenbetreiber wird die Umrüstung bestehender Biogasanlagen auf eine Methanisierung und Einspeisung von Biomethan in Erdgasnetze als Option in Erwägung ziehen. Als Unternehmen stehen wir in der besonderen Verantwortung eine sichere und bezahlbare Energie- und Wärmewende zu ermöglichen. Die bisher geltenden rechtlichen Regelungen zum Netzanschluss von Biomethan stehen diesem Ziel entgegen, denn</p> <ul style="list-style-type: none"> • das nachhaltige Potenzial von Biomethan ist begrenzt • die hohen, einspeisemengenunabhängigen Investitionskosten verursachen hohe Kosten für die Solidargemeinschaft und • der Netzanschluss von Biomethananlagen steht in einem Spannungsverhältnis mit der Transformation der Gasnetze. <p><u>Begrenztes Potenzial</u></p> <p>Das nachhaltige Potenzial von Biogas und Biomethan ist in Deutschland begrenzt. Gleichzeitig werden Biogas und Biomethan in diversen Instrumenten als Erfüllungsoption genannt. Dabei ist grundsätzlich ersichtlich, dass die zunehmende Nachfrage nach Biogas und Biomethan künftig die aus heutiger Sicht verfügbaren nachhaltigen Potenziale bei Weitem übersteigen wird. Wir erwarten, dass es zu Engpässen und Preissprüngen kommen wird.</p> <p><u>Steigende Letztverbraucherpreise</u></p> <p>Die bisher bestehende Aufteilung und Deckelung der Kosten zum Nachteil des Netzbetreibers führt zu Fehlanreizen im Markt und resultiert mittelfristig in einer enormen Kostenbelastung der Letztverbraucher. Die aus der Einspeisung von Biomethan in Erdgasnetze resultierenden Kosten werden, nach bestehendem Ordnungsrahmen, über die Netzentgelte solidarisiert und an Letztverbraucher weitergegeben. Im Zeitverlauf bis zum politisch geplanten Gasausstieg im Jahr 2045</p>

	<p>werden sich die Nutzerzahlen in Erdgasnetzen deutlich reduzieren, womit sich die Kosten auf eine, im Rahmen der Energie- und Wärmewende, immer kleiner werdende Zahl an Anschlussnehmern verteilen. Die Netzentgelt-Erhöhungsspirale wird daher für die Erdgasnetze zusätzlich beschleunigt. Abhängig von den Vorgaben der kommunalen Wärmeplanung könnte situationsabhängig ein Ausstieg auch schon deutlich früher erfolgen und damit den Druck auf die Netzentgelte weiter erhöhen. Ein stetiger Rückgang der Erdgas-Bezugsmenge in den kommenden Jahren wird ohnehin zu einem massiven Netzentgeltanstieg führen und eine entsprechende Verteuerung des Endkundenpreises bedingen. Weitere vermeidbare Kostenaufwüchse im Gesamtsystem Erdgas sind daher unbedingt zu vermeiden.</p> <p>Um volkswirtschaftliche Verwerfungen durch Optimierung von Einzelanlagen zu vermeiden, ist es notwendig, Biomethan-Einspeiser nach dem Verursacherprinzip <u>vollständig</u> an den gesamten Kosten zu beteiligen. Daher ist es wichtig, bereits heute Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer angemessenen Umverteilung der Netzkosten und mithin zu einer Entlastung der zuletzt am Netz verbleibenden Kunden beitragen.</p> <p><u>Spannungsverhältnis mit der Transformation der Gasnetze</u></p> <p>Die Zunahme an Anschlussbegehren und die rechtliche Verpflichtung zu Netzanschluss und -zugang treten in ein Spannungsverhältnis zur Transformation der Gasnetze, die insbesondere auf eine Umstellung auf Wasserstoff oder sogar eine langfristige Stilllegung ausgerichtet ist. Der Netzanschluss von Biomethananlagen ist nicht nur mit erheblichen finanziellen und personellen Aufwänden verbunden, sondern bindet insbesondere auch Ressourcen für Planungs- und Genehmigungsprozesse sowie (Tief-)Baukapazitäten. Diese Ressourcen fehlen für den ambitionierten Ausbau der Stromnetze sowie die weitergehende Transformation der Energieversorgung (bspw. Wärme).</p> <p>Als volkswirtschaftlich sinnvollste Lösung erscheint es uns, Biogas-Anlagen dort weiterzubetreiben, wo sie historisch angesiedelt wurden – in der Verstromung. Zur Vermeidung volkswirtschaftlich inadäquater Kosten sollte daher die Direktverstromung von Biogas vor Ort über EEG-Förderung ohne zusätzliche Methanisierung und Einspeisung von Biomethan in ein Erdgasnetz fortgeführt werden. Besonders die Grundlastfähigkeit von Biogas ist ein echter Vorteil für das Stromnetz.</p>
<p>§ 33 Netzanschlusspflicht (1) Netzbetreiber haben Anlagen auf Antrag eines Anschlussnehmers vorrangig an die Gasversorgungsnetze anzuschließen. Die Kosten für den Netzanschluss sind vom Netzbetreiber zu 75 Prozent zu tragen. Der Anschlussnehmer trägt die verbleibenden 25 Prozent der Netzanschlusskosten, bei einem Netzanschluss einschließlich Verbindungslei-</p>	<p>Wir begrüßen das Vorgehen der BNetzA und demzufolge halten wir es für angebracht, die geplante Festlegung "ZuBio" (BK7-24-01-010) in Hinblick auf Rechtssicherheit für alle beteiligten Marktteilnehmer durch die Bundesnetzagentur kurzfristig festzulegen. Den Verweis der BNetzA, weitere Regelungen zum Netzanschluss in einem nachgelagerten Festlegungsverfahren auf Basis einer nationalen Umsetzung der Gasbinnenmarkttrichtlinie zu tätigen, halten wir für sachlich richtig und nachvollziehbar.</p> <p>Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Bereich Netzanschluss nicht Gegenstand der eingeleiteten Festlegungen ist. Die dadurch resultierende vollständige Kostentragung durch den Anschlusspetenten trägt dazu bei, dass nicht notwendige Kostenaufwüchse im Gesamtsystem Erdgas vermieden werden. Darüber hinaus halten wir es für angebracht, klarzustel-</p>

tung mit einer Länge von bis zu einem Kilometer höchstens aber 250.000 Euro. Soweit eine Verbindungsleitung eine Länge von zehn Kilometern überschreitet, hat der Anschlussnehmer die Mehrkosten zu tragen. Der Netzanschluss steht im Eigentum des Netzbetreibers. Kommen innerhalb von zehn Jahren nach dem Netzanschluss weitere Anschlüsse hinzu, so hat der Netzbetreiber die Kosten so aufzuteilen, wie sie bei gleichzeitigem Netzanschluss verursacht worden wären, und Anschlussnehmern einen zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

(2) Der Netzbetreiber hat die Verfügbarkeit des Netzanschlusses dauerhaft, mindestens aber zu 96 Prozent, sicherzustellen und ist für die Wartung und den Betrieb des Netzanschlusses verantwortlich. Er trägt hierfür die Kosten. Soweit es für die Prüfung der technischen Einrichtungen und der Messeinrichtungen erforderlich ist, hat der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder seinem Beauftragten Zutritt zu den Räumen zu gestatten. Der Anschlussnehmer und der Netzbetreiber können vertraglich weitere Rechte und Pflichten, insbesondere Dienstleistungen, vereinbaren und sich diese gegenseitig vergüten.

(3) (weggefallen)

(4) Richtet ein Anschlussnehmer ein Netzanschlussbegehren an den Netzbetreiber, so hat dieser dem Anschlussnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Netzanschlussbegehrens darzulegen, welche Prüfungen zur Vorbereitung einer Entscheidung über das Netzanschlussbegehren notwendig

len, dass sowohl Kosten für den Netzanschluss als auch die Kosten für den nachgelagerten Netzausbau (sofern für die Einspeisung erforderlich) durch den Einspeisepetenten zu tragen sind. Die vollständige verursachungsgerechte Kostentragung beseitigt bestehende Fehlanreize am Markt.

Biogas und Biomethan sind ein wichtiger Baustein, um die nationalen und internationalen Klimaschutzziele zu erreichen. Die vollständige Kostentragung steht einem weiteren Ausbau von Biomethan **nicht** im Wege. Ganz im Gegenteil zeigt sich im Lichte der Entwicklung der Biomethanmarktpreise, dass Biomethananlagenbetreiber in den vergangenen Jahren deutlich von hohen Biomethanmarktpreisen profitiert haben (was sich u.a. in der hohen Anzahl an Anfragen im E.ON Netzgebiet widerspiegelt). Interne Wirtschaftlichkeitsberechnungen haben ergeben, dass bei historischen Marktpreisen der vergangenen 12 Monate Biomethanprojekte selbst bei vollständiger Kostentragung eine deutlich positive Profitabilität aufweisen.

Nicht zuletzt auch aufgrund der anlaufenden Wärmeplanungen muss die unbefristete Biomethan Einspeisegarantie entfallen und gegen ein verbindliches Ausstiegsdatum (fortlaufende Prüfung bei Vorlage des Wärmeplans, spätestens zu 2035) abgelöst werden, um einen fokussierten und zielgerichteten Ausstieg aus fossilem Erdgas zu ermöglichen. Außerdem muss eine Biomethan-Einspeisung ohne finanzielle Verpflichtung des Anschlussnetzbetreibers [z.B. ohne Entschädigung] beendet werden können, wenn eine Umstellung der Anschlussleitung auf Wasserstoff erfolgen soll oder die Stilllegungsplanung für den betreffenden Netzabschnitt genehmigt wurde.

Die Ablösung der dauerhaften Verfügbarkeit des Netzanschlusses (aktuell mindestens 96 %) ist sinnvoll, um teure Rückspeiseanlagen, die nur für wenige Stunden im Jahr notwendig sind, zu vermeiden. Durch die Abschaffung der starren Abnahmepflicht hin zu einer individuellen, vertraglich zu verhandelnder Verfügbarkeit wird die Kostensteigerung deutlich begrenzt. Darüber hinaus ist die Ablösung der dauerhaften Netzanschlussverfügbarkeit – auch in Bezug auf bereits bestehende Netzanschlüsse – von wesentlicher Bedeutung. Dazu gehört auch, dass das Anschlussprivileg und die Abnahmepflicht für die Mindesteinspeisekapazität aus unserer Sicht entfallen und eine strikte Zuweisung an geeignete Anschlusspunkte mit ausreichend Abnahmepotenzial erfolgen muss.

Bei der Planung von Biogasnetzanschlüssen ist der aufnehmende Gasnetzbetreiber an den Grundsatz der effizienten Leistungserbringung gemäß §33 GasNZV gebunden. Die Vermeidung der Umsetzung sehr teurer Netzanschlussvarianten, nebst Rückverdichtung zum vorgelagerten Fernleitungsnetzbetreiber, bei gleichzeitiger Sicherstellung der 96%igen Netzanschlussverfügbarkeit, ist nur dann möglich, wenn der Verteilnetzbetreiber in den Schwachlastphasen in den Sommermonaten über eine ausreichend gesicherte Ausspeisemenge verfügt. Diese wird insbesondere durch industrielle Großabnehmer gewährleistet, deren Bezugslast über das Jahr nur geringen Schwankungen unterliegt. Steigende Energiepreise, eine zunehmende Elektrifizierung sowie die perspektivische Umstellung industrieller Prozess auf Wasserstoff werden dazu

sind und welche erforderlichen Kosten diese Prüfungen verursachen werden. Soweit zusätzliche Angaben erforderlich sind, hat der Netzbetreiber diese vollständig innerhalb von einer Woche nach Antragseingang vom Anschlussnehmer anzufordern. In diesem Fall beginnt die in Satz 1 genannte Frist mit dem Eingang der vollständigen zusätzlichen Angaben beim Netzbetreiber.

(5) Nach Eingang einer Vorschusszahlung des Anschlussnehmers in Höhe von 25 Prozent der nach Absatz 4 dargelegten Kosten der Prüfung ist der Netzbetreiber verpflichtet, unverzüglich die für eine Anschlusszusage notwendigen Prüfungen durchzuführen. Soweit erforderlich, sind andere Netzbetreiber zur Mitwirkung bei der Prüfung verpflichtet. Der Anschlussnehmer kann verlangen, dass der Netzbetreiber auch Prüfungen unter Zugrundelegung von Annahmen des Anschlussnehmers durchführt. Das Ergebnis der Prüfungen ist dem Anschlussnehmer unverzüglich, spätestens aber drei Monate nach Eingang der Vorschusszahlung mitzuteilen. Der Anschlussnehmer trägt die notwendigen Kosten der Prüfung.

(6) Der Netzbetreiber ist an ein positives Prüfungsergebnis für die Dauer von drei Monaten gebunden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Mitteilung nach Absatz 4. Innerhalb dieser Frist muss der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer ein verbindliches Vertragsangebot vorlegen. Das Vertragsangebot umfasst die Zusicherung einer bestimmten garantierten Mindesteinspeisekapazität. Die Wirksamkeit des Netzanschlussvertrags

führen, dass insbesondere RLM-Kunden ihre Erdgas-Bezugslasten über die kommenden Jahre drastisch zurückfahren werden. Der Wegfall solcher ganzjähriger Bezugslasten wird Anpassungen der Netzanschlussvarianten von Biogasanlagen auf Seiten des Netzbetreibers zur Folge haben. Können die Gasmengen im eigenen Gasnetz somit nicht mehr ganzjährig aufgenommen werden, bleibt einzig die mit immensen Kosten verbundene Anpassung des Netzanschlusskonzeptes inklusive Rückspeisung zum vorgelagerten FNB.

steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass innerhalb von 18 Monaten mit dem Bau der Anlage begonnen wird. Zeiträume, in denen der Anschlussnehmer ohne sein Verschulden gehindert ist, mit dem Bau der Anlage zu beginnen, werden nicht eingerechnet.

(7) Nach Abschluss des Netzanschlussvertrags hat der Netzbetreiber in Zusammenarbeit mit dem Anschlussnehmer unverzüglich die Planung des Netzanschlusses durchzuführen. Die hierbei entstehenden Kosten sind Teil der Kosten des Netzanschlusses nach Absatz 1. Der Netzbetreiber stellt den Netzanschluss auf Grundlage der gemeinsamen Planung unverzüglich selbst oder durch einen Dritten her. Zu diesem Zweck vereinbaren Netzbetreiber und Anschlussnehmer zusammen mit dem Netzanschlussvertrag einen Realisierungsfahrplan. Der Realisierungsfahrplan muss angemessene Folgen bei Nichteinhaltung der wesentlichen, insbesondere zeitlichen, Vorgaben vorsehen. Soweit es veränderte tatsächliche Umstände erfordern, hat jeder der Beteiligten einen Anspruch auf Anpassung des Realisierungsfahrplans. Im Realisierungsfahrplan müssen Zeitpunkte festgelegt werden, zu denen wesentliche Schritte zur Verwirklichung des Netzanschlusses abgeschlossen sein müssen. Derartige Schritte können insbesondere sein, es sei denn Netzbetreiber und Anschlussnehmer vereinbaren etwas Abweichendes:

1. der Erwerb dinglicher Rechte oder langfristiger schuldrechtlicher Ansprüche, die die

Nutzung der für das Netzanschlussvorhaben benötigten Grundstücke ermöglichen,
2. die Beantragung der für den Netzanschluss erforderlichen behördlichen Genehmigungen,
3. die Freigabe der Netzanschlussarbeiten durch den Anschlussnehmer,
4. das Bestellen der erforderlichen Anschlusstechnik,
5. der Beginn der Baumaßnahmen,
6. die Fertigstellung der Baumaßnahmen sowie
7. der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Netzanschlusses.

Der Netzbetreiber hat den Realisierungsfahrplan unverzüglich der Regulierungsbehörde vorzulegen. Der Netzbetreiber hat dem Anschlussnehmer die Kosten für Planung und Bau offenzulegen. Bei Bau und Betrieb sind die Grundsätze der effizienten Leistungserbringung zu beachten. Wird der im Realisierungsfahrplan vorgesehene Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage aus vom Netzbetreiber zu vertretenden Gründen überschritten, erlischt der Anspruch des Netzbetreibers auf den vom Anschlussnehmer nach Absatz 1 zu tragenden Kostenanteil für den Netzanschluss einschließlich einer Verbindungsleitung mit einer Länge von bis zu einem Kilometer; die daraus resultierenden Kosten des Netzbetreibers dürfen nicht auf die Netzentgelte umgelegt werden. Hat der Anschlussnehmer bereits Vorschusszahlungen geleistet, sind diese ihm vom Netzbetreiber zu erstatten.

<p>(8) Lehnt der Netzbetreiber den Antrag auf Anschluss ab, hat er das Vorliegen der Gründe nach § 17 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nachzuweisen. Ein Netzanschluss kann nicht unter Hinweis darauf verweigert werden, dass in einem mit dem Anschlusspunkt direkt oder indirekt verbundenen Netz Kapazitätsengpässe vorliegen, soweit die technisch-physikalische Aufnahmefähigkeit des Netzes gegeben ist.</p> <p>(9) Wird der Anschluss an dem begehrten Anschlusspunkt verweigert, so hat der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer gleichzeitig einen anderen Anschlusspunkt vorzuschlagen, der im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die geäußerten Absichten des Anschlussnehmers bestmöglich verwirklicht.</p> <p>(10) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um seiner Pflicht nach § 34 Absatz 2 Satz 3 nachzukommen, es sei denn, die Durchführung der Maßnahmen ist wirtschaftlich unzumutbar.</p>	
<p>§ 34 Vorrangiger Netzzugang für Transportkunden von Biogas</p> <p>(1) Netzbetreiber sind verpflichtet, Einspeiseverträge und Ausspeiseverträge vorrangig mit Transportkunden von Biogas abzuschließen und Biogas vorrangig zu transportieren, soweit diese Gase netzkompatibel im Sinne von § 36 Absatz 1 sind. Der Netzbetreiber meldet unverzüglich die Einspeisemengen in Energieeinheiten, die er vom Transportkunden übernommen hat, an den betreffenden</p>	<p>Diese Regelung steht der Nachordnung der Biogaseinspeisung bzw. Biomethaneinspeisung vor der Stromerzeugung und Begünstigung anderer fossilfreier Energieerzeugung entgegen. Statt den Netzbetreiber zur Aufrechterhaltung bzw. zum Gasnetzausbau zu verpflichten, müsste diese Regelung der mittelfristigen Stilllegungs- und Umwidmungstransformation Rechnung tragen. Insbesondere muss bei der Unzumutbarkeitsregelung die Stilllegungsplanung des Netzbetreibers als Regelbeispiel normiert werden. Bisher ist die pauschale Unzumutbarkeitsregelung nicht zur Anwendung gekommen. Ein weiterer Netzausbau bzw. Errichtung von investitionsintensiven Rückspeiseleitungen in vorgelagerte Netze und Einrichtungen können gar nicht im gesamtwirtschaftlichen Kontext stehen. Somit läuft der letzte Satz der vorgeschlagenen Regelung ins Leere. Hier wäre vielmehr eine mögliche Reduzierung der Mindesteinspeisekapazität, ausgerichtet an der Abnahme, sachgerecht.</p> <p>Aufgrund der Anforderungen an den Netzbetreiber, vorrangig Biogas zu transportieren, werden geplante Netzanschlüsse voraussichtlich vermehrt an Verteilnetzen bis zur Druckstufe 1 bar erfolgen (preisgünstiger), da der Netzbetreiber alle wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen zur Erhöhung der Kapazität im Netz durchführen muss und dafür die Kosten trägt.</p>

<p>Anschlussnehmer, den Bilanzkreisverantwortlichen sowie an vom Anschlussnehmer benannte Dritte.</p> <p>(2) Netzbetreiber können die Einspeisung von Biogas verweigern, falls diese technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Die Einspeisung kann nicht mit dem Hinweis darauf verweigert werden, dass in einem mit dem Anschlusspunkt direkt oder indirekt verbundenen Netz Kapazitätsengpässe vorliegen, soweit die technisch-physikalische Aufnahmefähigkeit des Netzes gegeben ist. Der Netzbetreiber muss alle wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen zur Erhöhung der Kapazität im Netz durchführen, um die ganzjährige Einspeisung zu gewährleisten sowie die Fähigkeit seines Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Transportkapazitäten für Biogas zu befriedigen. Davon umfasst ist auch die Sicherstellung der ausreichenden Fähigkeit zur Rückspeisung von Biogas in vorgelagerte Netze einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen Einrichtungen, zum Beispiel zur Deodorierung und Trocknung des Biogases. § 17 Absatz 2 gilt entsprechend. Der Netzbetreiber hat zu prüfen, inwieweit die Einspeisung von Biogas ohne oder mit verminderter Flüssiggasbeimischung zu gesamtwirtschaftlich günstigen Bedingungen unter Berücksichtigung der zukünftigen Biogaseinspeisung realisiert werden kann.</p>	<p>Hierzu muss der Netzbetreiber weiterhin für jedes Biogaseinspeiseprojekt eine „Netzprüfung“ (wie z.B. Netzkapazität, technisch-physikalische Aufnahmefähigkeit, Anschlusskonzept, Abrechnung, Odorierung) durchführen. Unter der Voraussetzung, dass die Kostenwälzung Bestand hat, muss die Möglichkeit bestehen, den gesamtwirtschaftlichsten Netzananschluss mit benachbarten Netzbetreibern ermitteln zu können. Daher sollte der § 34 um die Regelung aus § 33 Abs. 5 Satz 2 „Soweit erforderlich, sind andere Netzbetreiber zur Mitwirkung bei der Prüfung verpflichtet“ und Satz 5 „Der Anschlussnehmer trägt die notwendigen Kosten der Prüfung“ ergänzt werden.</p>
<p>§ 36 Qualitätsanforderungen für Biogas</p> <p>(1) Der Einspeiser von Biogas hat ausschließlich sicherzustellen, dass das Gas am Einspeisepunkt und während der Einspeisung den</p>	<p>Wir begrüßen grundsätzlich die Überführung des § 36 GasNZV in den neuen Rechtsrahmen. Es sind jedoch einige Anpassungen erforderlich. Das Datum aus § 36 Abs. 1 S. 3 GasNZV (30. April 2012) und § 36 Abs. 1 S. 4 GasNZV sollten aus dem Rechtsrahmen gestrichen werden. Da das Datum bereits lange abgelaufen ist, dient die Streichung der Bereinigung des Rechtsrahmens.</p>

Voraussetzungen der Arbeitsblätter G 260 und G 262 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e. V. (Stand 2007)² entspricht. Der Einspeiser trägt hierfür die Kosten. Der Einspeiser muss gegenüber dem Netzbetreiber zum Zeitpunkt des Netzanschlusses durch einen geeigneten, von einer staatlich zugelassenen Stelle erstellten oder bestätigten Nachweis für die individuelle Anlage oder den Anlagentyp belegen, dass bei regelmäßigem Betrieb der Anlage bei der Aufbereitung des Biogases auf Erdgasqualität die maximalen Methanemissionen in die Atmosphäre den Wert von 0,5 Prozent bis zum 30. April 2012 nicht übersteigen. Danach darf die maximale Methanemission den Wert von 0,2 Prozent nicht übersteigen. Abweichend von den Anforderungen nach Satz 1 kann das Biogas mit einem höheren Vordruck an den Netzbetreiber übergeben werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 trägt der Netzbetreiber die angemessenen Kosten für die notwendige technische Anpassung der Anlage, die dem Einspeiser auf Grund einer Umstellung des Netzes auf eine andere Gasqualität entstehen.

(3) Der Netzbetreiber ist dafür verantwortlich, dass das Gas am Ausspeisepunkt den eichrechtlichen Vorgaben des Arbeitsblattes G 685 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e. V. (Stand 2007)³ entspricht. Der Netzbetreiber trägt hierfür die Kosten.

<p>(4) Der Netzbetreiber ist für die Odorierung und die Messung der Gasbeschaffenheit verantwortlich. Der Netzbetreiber trägt hierfür die Kosten.</p>	
---	--